

Satzung

des
Gemeindesportverbandes Hiddenhausen e. V. vom 26.02.1990
(in der geänderten Fassung vom 15.11.2016)

§ 1

Name – Wesen – Sitz

Der Gemeindesportverband Hiddenhausen e. V. (GSV) ist die Gemeinschaft der Sportvereine im Gemeindegebiet Hiddenhausen. Er hat seinen Sitz in Hiddenhausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Herford eingetragen.

§ 2

Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Gemeindesportverband Hiddenhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Gemeindesportverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Gemeindesportverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Gemeindesportverband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

§ 3

Zweck

Zweck des Gemeindesportverbandes ist es, den Sport in jeder Beziehung zu fördern,

1. dafür einzutreten, dass allen Bürgern in der Gemeinde Hiddenhausen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu betreiben,
2. und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, unter besonderer Berücksichtigung der Freizeit,
3. den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber der Gemeinde Hiddenhausen und der Öffentlichkeit – zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsvereine zu regeln.

§ 4

Aufgaben

Die Aufgaben des Gemeindefportverbandes erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere – Sport für alle – Bereitschaft – Leistungssport – Bildung und Erziehung – Sport- und Leistungsabzeichen – Gesundheit und Soziales – Sportstätten – Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5

Rechtsgrundlagen

1. Rechtsgrundlagen des Gemeindefportverbandes sind neben dem geltenden Recht die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den gesamten Gemeindefportverband.
2. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag beschlossen und bedarf der Bestätigung des Vorstandes. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Dem Gemeindefportverband gehören die Sportvereine an, deren Organisationen
 - a) ordentliche Mitgliedsorganisationen,
 - b) Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung,
 - c) außerordentliche Mitgliedsorganisationenim Landessportbund Nordrhein-Westfalen sind.
2. Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen legt fest, welcher dieser Gruppen der jeweiligen Verein zugeordnet wird.

§ 7

Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Gemeindefportverband entsteht mit der Mitgliedschaft im Kreissportbund Herford e. V.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Kreissportbund Herford e. V.

§ 9

Organe

Die Organe des Gemeindesportverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Gemeindesportverbandes. Sie bestimmt die Richtlinien des Gemeindesportverbandes, nimmt Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen, erteilt Entlastungen, beschließt den Haushaltsplan, setzt Mitgliedsbeiträge fest, tätigt Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und andere vorliegende Anträge. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Sie bestehen aus Vertretern der Sportvereine, den Mitgliedern des Vorstandes und den Vertretern der Sportjugend.
2. Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung vom Vorstand schriftlich einzuladen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eingereicht werden.
4. Antragsberechtigt sind:
 - a) die Sportvereine
 - b) der Vorstand
 - c) die Sportjugend (§ 5 Abs. 2)
5. Die ordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme. Vereine mit mehr als 100 Mitgliedern haben für jede weiteren angefangenen 100 Mitglieder eine weitere Stimme. Ein Delegierter kann für seinen Verein die Stimmrechte wahrnehmen. Grundlage ist die Mitgliederbestandserhebung des laufenden Jahres; sie gilt für das gesamte Jahr.
Die Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung und die außerordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme.
Jedes Mitglied im Vorstand hat eine Stimme.
Die Sportjugend hat drei Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
7. Die Beschlüsse und die Wahlen der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Gemeindesportverbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Sportabzeichenobmann,
 - g) der Frauenwartin.

Im Bedarfsfalle können weitere Mitglieder durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Ausschüsse zu bilden und auch beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder zu bestimmten Sachfragen zu Vorstandssitzungen einzuladen.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Nach außen wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gemeinsam vertreten, im Verhinderungsfalle eines der beiden Vorsitzenden zusätzlich durch den Kassenwart.
4. Der Vorstand ist alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung zu wählen und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Jugendausschuss-Vorsitzende wird durch die Sportjugend gewählt. Er und sein Vertreter bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat Sitz und Stimme in allen Gremien des Gemeindesportverbandes.

§ 13

Sportjugend

1. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Gemeindegportverbandes selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 14

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.

§ 15

Abstimmung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- bzw. Nein-Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Abstimmung erfolgt durch Karten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.
3. Beschlüsse über Satzungsveränderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des Gemeindegportverbandes einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
4. Wahlen erfolgen öffentlich durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Für eine geheime Wahl gilt Abs. 2 letzter Satz. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich, mündlich oder schriftlich zu erklären. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber.

§ 16

Auflösung

1. Die Auflösung des Gemeindegportverbandes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen ist der Gemeinde Hiddenhausen für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen.

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Gemeindegportverbandes Hiddenhausen am 26.02.1990 in Hiddenhausen beschlossen.

(Günter Lücking)

(Dieter Höcker)

(Hermann Tölle)

(Rolf Siekmann)

(Heinz Rosenstengel)

(Ursula Winkler)

(Rolf Lüders)

(Andreas Frenzel)

11. Satzungsänderung

Einstimmig wird § 10 Abs. 3 der Satzung des Gemeindesportverbandes Hiddenhausen e. V. vom 26.02.1990 wie folgt geändert:

Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zusammen. Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung vom Vorstand schriftlich einzuladen.

(Lücking)
Vorsitzender

(Frenzel)
Protokollführer